

FAQ zum Förderaufruf „Forschungsinfrastrukturen.NRW“

ANTRAGSBERECHTIGTE

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind:

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU),
- kommunale Unternehmen und Einrichtungen,
- Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- sowie Kammern, Vereine, Verbände und Stiftungen,

die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen (NRW) haben. Ebenfalls teilnahmeberechtigt ist, wer seinen Sitz oder eine Niederlassung in der Europäischen Union hat, wenn das Vorhaben vorwiegend in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und verwertet wird.

2. Sind Großunternehmen antragsberechtigt?

Nein, der Aufruf richtet sich nicht an Großunternehmen.

3. Was habe ich bei der Wahl meines Unternehmensstatus zu berücksichtigen?

Bitte bestimmen Sie anhand der nachfolgenden Informationen Ihre Unternehmensgröße:

| | Anzahl Mitarbeitende | Jahresumsatz / Mio. € | Jahresbilanzsumme / Mio. € |
|----------------------|----------------------|-----------------------|----------------------------|
| Kleinstunternehmen | < 10 | ≤ 2 | ≤ 2 |
| Kleine Unternehmen | < 50 | ≤ 10 | ≤ 10 |
| Mittlere Unternehmen | < 250 | ≤ 50 | ≤ 43 |

(Definition der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen (ABI der EU Nr. L124/36 vom 20.05.2003))

Eine gute Übersicht bietet hier auch der Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission, welcher auf <https://www.in.nrw/forschungsinfrastrukturen-nrw> für Sie hinterlegt ist oder unter [Benutzerleitfaden KMU-Definition](#) direkt abgerufen werden kann.

Dabei müssen Sie auch prüfen, ob Ihr Unternehmen eigenständig ist, oder ob es sich um ein Partnerunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen handelt. Eigenständig bedeutet, dass Sie weder Partner eines anderen Unternehmens noch mit anderen Unternehmen verbunden sind.

Sie sind ein eigenständiges Unternehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie sind völlig unabhängig, d.h. Sie sind nicht an anderen Unternehmen beteiligt, und es gibt keine Beteiligung anderer Unternehmen an Ihrem Unternehmen
- Sie halten weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter der Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an einem oder mehreren Unternehmen, und/oder Außenstehende halten weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an Ihrem Unternehmen.

Falls Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist Ihr Unternehmen ggfs. als Großunternehmen einzustufen. Diese sind im Projektauftrag nicht förderfähig!

4. Ist eine länder- bzw. staatenübergreifende Zusammenarbeit möglich?

Ja, Akteurinnen und Akteure anderer Bundesländer oder Staaten (z. B. der Niederlande) sind als Konsortialpartner und Konsortialpartnerinnen antragsberechtigt. Jedoch müssen die Projektideen primär wirkungsvolle Beiträge in NRW leisten und die Verwertung langfristig hier stattfinden. Mögliche Kooperationen mit angrenzenden Regionen, innerhalb des Landes NRW sowie grenzüberschreitende Kooperationen wären z.B. Eifel/Hohes Venn (Belgien), Niederrhein/Maas (Niederlande), Münster/Twente-Achterhoek (Niederlande).

5. Kann ein Unternehmen ohne einen Sitz in NRW einen Antrag stellen?

Ja, teilnahmeberechtigt ist, wer seinen Sitz oder eine Niederlassung in der Europäischen Union hat, wenn das Vorhaben vorwiegend in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und verwertet wird. Hierbei ist auch die mögliche Zweckbindung bei der Infrastruktur zu beachten sowie die geplante Verwertungs- und Governancestruktur des Vorhabenkonzeptes.

6. Wer muss die Projektskizze unterschreiben?

Sofern durch ein Unterschriftenfeld in den Vorlagen angegeben, muss die Projektskizze rechtsverbindlich mit Stempel unterschrieben werden. Rechtsverbindlich heißt hier, dass die Unterschrift durch eine oder ggf. mehrere Vertretungsberechtigte im Original oder durch eine qualifizierte digitale Signatur (digitale Unterschriften in Adobe sind dies in der Regel nicht) unterzeichnet werden müssen. Bei Unternehmen ist die Vertretungsberechtigung in der Regel im Handelsregister klar definiert.

FÖRDERAUFRUF-SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN UND INFORMATIONEN

7. Welche Voraussetzung hinsichtlich der Regionalen Innovationsstrategie für Nordrhein-Westfalen 2021-2027 (RIS NRW 2021-2027) müssen die Projektskizzen erfüllen?

Die Regionale Innovationsstrategie für Nordrhein-Westfalen 2021-2027 definiert die Innovationsfelder des Landes Nordrhein-Westfalen und deckt zahlreiche Innovationsthemen ab. Eine mögliche Konzeptidee muss an diese Felder angelehnt sein und im Sinne eines Cross-Innovation Ansatzes im Idealfall mindestens zwei der genannten Innovationsfelder sinnvoll abdecken.

Die Regionale Innovationsstrategie für Nordrhein-Westfalen 2021-2027 finden sie hier:

[RIS NRW 2021-2027](#).

8. Welche konkreten EFRE-Maßnahme umfasst der Aufruf?

Im EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 ist der Förderaufruf nach der Verordnung (EU) 2021/1058 dem Politischen Ziel 1 (Innovatives NRW) mit seinem spezifischen Ziel 1 (Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien) zugeordnet. Weitere Informationen unter: www.efre.nrw.

9. Wie viele Einreichungsrunden wird es geben?

Geplant sind drei Einreichungsrunden startend in 2023 bis 2025.

10. Sind Neubauten in allen Runden förderfähig?

In den Runden 1 (2023) und 2 (2024) sind diese förderfähig. Für die 3. Runde (2025) wird dies zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

11. Wie viele Mittel stehen zur Verfügung?

Insgesamt stehen für den Wettbewerb rund 224 Mio. Euro EU- und Landesmittel aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 zur Verfügung. Diese werden durch Eigenmitteln der Bewerberinnen und Bewerber ergänzt.

12. Welche Förderquoten sind möglich?

Die Höhe der möglichen Fördersätze hängt von der Art der Antragstellenden, von der Größe des antragstellenden Unternehmens und der Art des zur Förderung beantragten Vorhabens in Abhängigkeit von den beihilferechtlichen Vorschriften ab. Grundsätzlich können Vorhaben in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der Förderung mit bis zu maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung) gefördert werden. Bis zu maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben können für Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kammern, Vereine und Stiftungen im nicht wirtschaftlichen Bereich sowie Kommunen in Haushaltsnotlage; bis zu maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Unternehmen angesetzt werden, sofern die FEI-Richtlinie keine höheren Fördersätze vorsieht.

Der Anteil der europäischen Mittel an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (öffentliche und private Ausgaben) beträgt höchstens

- 40 % bei Vorhaben des EFRE.NRW, die außerhalb des Regierungsbezirks Münster durchgeführt werden (Artikel 112 Absatz 3, Satz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/1060),
- 50 % bei Vorhaben des EFRE.NRW, die im Regierungsbezirk Münster durchgeführt werden (Artikel 112 Absatz 3 Satz 1, Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1060).

13. Ist eine Wiedereinreichung möglich?

Bewerberinnen und Bewerber, deren Konzepte nicht positiv bewertet wurden, können sich in der nachfolgenden Förderrunde erneut bewerben. Auf Nachfrage wird die Innovationsförderagentur NRW mündlich die Gründe für die aktuelle Nichtberücksichtigung oder ggf. auch besondere Empfehlungen des Gutachtergremiums übermitteln.

Eine erneute Bewerbung einer Institution mit einer für den Aufruf passfähigen Projektskizze ist ebenfalls zulässig. Diese muss einen entsprechenden Neuheitscharakter vorweisen und darf nicht eine reine Fortführung einer z.B. bereits positiv befürworteten Forschungsinfrastruktur, auch aus der vorangegangenen EFRE Förderperiode, beinhalten.

KONZEPTIDEEN ZU FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN

14. Was sind die formalen Mindestanforderungen?

Die formalen Mindestanforderungen ergeben sich aus der Bekanntmachung.

15. Welche Projektideen werden im Rahmen des Aufrufs insbesondere gesucht?

Gesucht werden Projektideen, die sich insbesondere an der Zielsetzung des Förderauftrages orientieren und sich entlang der Auswahlkriterien mit einer schlüssigen Projektskizze bewerben. Der Förderaufruf setzt sich mit seinem Schwerpunkt der Infrastrukturförderung von den Innovationswettbewerben ab, da FuE Vorhaben nur als begleitend zur Etablierung der FIS angesehen werden.

16. Was ist der übergeordnete Kontext der zu etablierenden FIS?

Elementar ist ein nachhaltiges Nutzungskonzept mit einer tragfähigen Governancestruktur, die den Betrieb der beschafften FIS auch nach Ablauf der Förderung garantiert. Die entsprechenden Einrichtungen aus Wissenschaft und Wirtschaft arbeiten eng in einem Partnernetzwerk im Sinne einer „Public-Private-Partnership“ (PPP) oder einem Verbund von Partnern sowie ggf. mit weiteren relevanten Akteuren zusammen. Sofern kein festes Konsortium gebildet wird, ist die Einbindung von Partnern zwingend entsprechend darzustellen.

SKIZZENUNTERLAGEN

17. Welche formalen Anforderungen an eine Projektbeschreibung sind einzuhalten?

Um die Vergleichbarkeit der Wettbewerbsbeiträge sicher zu stellen, sind für die Teilnahme am Förderaufruf die Skizzenunterlagen obligatorisch zu verwenden. Formlose Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

18. Wo finde ich die Skizzenunterlagen?

Die Skizzenunterlagen finden Sie auf der Website <https://www.in.nrw/forschungsinfrastrukturen-nrw>

19. Wer darf nach Kosten abrechnen?

Die Abrechnung der Vorhaben erfolgt gemäß der EFRE-RRL grundsätzlich auf Ausgabenbasis. Die Förderung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden und unter den Anwendungsbereich des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ vom 7. September 2018 (MBI. NRW. S. 514) in der jeweils gültigen Fassung fallen, kann auf Kostenbasis erfolgen. Für Abrechnungen und Nachweise haben die Maßgaben dieser Richtlinie dann Vorrang. Für Konsortien mit einem solchen Partner ist dann die Anlage 4.4 AZKA zu nutzen. Für alle anderen, auch für Unternehmen, gilt die Anlage 4.4 AZA.

20. Wie kann ich die Skizzenunterlagen einreichen?

Den Link zur Einreichung der Skizzenunterlagen finden Sie auf der Webseite <https://www.in.nrw/forschungsinfrastrukturen-nrw> unter „Skizzeneinreichung“ oder direkt unter <https://gefördert.in.nrw/efre/>.

21. Wie ist das Submission Tool für die Skizzen zu benutzen?

Bitte melden Sie sich zunächst als Koordinator für Ihr Einzelvorhaben oder Verbundvorhaben an. Nach der erfolgreichen Registrierung können Sie selbstständig Ihre Partner zu dem Tool hinzufügen. Linker Hand finden Sie die Reiter für die hochzuladenden Dokumente. Bitte beachten Sie, dass nicht jede Anlage für jeden Bewerber zutreffen ist. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen und Angaben in den Dokumenten selber sowie im Online Tool. Kommen Sie gerne bei Rückfragen hierzu auf uns zu.

22. Wie sind die aufrufspezifischen Auswahlkriterien definiert?

- a) Kooperation mit und Beteiligung von Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen – „Public-Private-Partnership/Partnernetzwerke“

Mit dem Aufruf wird u. a. das Ziel verfolgt, Forschungsinfrastrukturen und Forschungskapazitäten auf- oder auszubauen, die nicht nur von der Wirtschaft nutzbare Forschungsleistungen erbringen oder der Wirtschaft für eigene Forschungsarbeiten einen gut geeigneten Geräte- und Anlagenpark zur Verfügung stellen. Sie sollen sich auch mittelfristig finanziell selber tragen. Wesentlich für die Erreichbarkeit dieses Ziels ist es, wenn sich mindestens die Unternehmen, die absehbar Nutzen aus der Forschung ziehen werden, bereits in der Förderphase angemessen an der Finanzierung der geplanten Maßnahmen und Projekte beteiligen. Hierzu können auch Sach- oder Personalleistungen der Unternehmen berücksichtigt werden, wenn sie dem Auf- bzw. Ausbau und

dem Betrieb der Forschungsinfrastruktur zugutekommen. Erwünscht wäre z.B. die Bildung eines Partnernetzwerkes im Sinne einer „Public-Private-Partnership“ mit ggf. direkter Beteiligung mindestens eines Unternehmens im Konsortium, sofern passfähig für das Vorhaben.

ODER: In den Fällen, wo kein Konsortium aus inhaltlichen Gründen gebildet werden kann, muss dargestellt werden, wie sich Unternehmen oder gesellschaftliche Akteure langfristig an der FIS beteiligen.

Aussagekräftige Lols sind in beiden Fällen beizufügen.

Es wird auf Themen gesetzt, die für die Unternehmen von großer Bedeutung für ihre zukünftige Entwicklung sind. Der hierzu dargestellte Austausch zwischen Unternehmen und Betreibern der Forschungsinfrastruktur/Forschungskapazität stellt sicher, dass umfassende Kenntnisse von den Bedarfen der Unternehmen oder der gesellschaftlichen Akteure vorliegen. Es soll nachvollziehbar dargestellt werden, wie die Attraktivität zur Beteiligung von Unternehmen oder gesellschaftliche Akteuren erhöht werden soll (z.B. besondere Dienstleistungen und Services, die die Forschungsinfrastruktur/Forschungskapazität für diese zur Verfügung stellt.) Weiterhin sollen Start-ups und Ausgründungen bzw. Gründerteams im Rahmen des Gesamtkonzepts unterstützt werden.

b) Konzeptionellen Ausrichtung – Governancestruktur der FIS

Die gewählte rechtliche Grundlage der Partnerschaft soll eine enge Zusammenarbeit für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum auch mit Blick auf die Verwertung der Forschungstätigkeiten ermöglichen. Eine zu etablierende und zu beschreibende Governance-Struktur berücksichtigt die Einrichtung geeigneter Gremien, welche die Tätigkeit der Forschungsinfrastruktur begleiten und anhand geeigneter Indikatoren bewerten soll. Die einzurichtende Organisationsstruktur soll unterschiedlichste Ausprägungen hinsichtlich einer langfristig ausgerichteten Nachhaltigkeit der Forschungsinfrastruktur adressieren. Hierdurch sollen auch mögliche Änderungen des adressierten Technologiefeldes berücksichtigt und Transfer- sowie Verwertungsprozesse optimiert und ausgebaut werden.

23. Wie erfolgt die Bewertung der Skizzen?

Die Skizzen werden durch fachkundige Gutachterinnen und Gutachter auf ihre Passfähigkeit zum Förderaufruf nach den in der Bekanntmachung festgelegten Kriterien bewertet. Pro Vorhaben können maximal 300 Punkte erreicht werden. Für die Feststellung der Förderwürdigkeit sind mindestens 200 Punkte zu erreichen. Sollte ein Kriterium mit 0 Punkten bewertet werden, beträgt die Gesamtpunktzahl automatisch 0 Punkte. Das Vorhaben ist somit nicht förderwürdig.

24. Kann ein Grobkonzept abgegeben und das Konzept im Laufe der Antragsphase nachgebessert bzw. detailliert werden?

Es wird erwartet, dass mit der Einreichung eine detaillierte Umsetzungsstrategie vorliegt und die zugehörigen Maßnahmen im zeitlichen Rahmen der Förderphase abgeschlossen werden können. Die Maßnahmenbeschreibung muss anhand der im Bewerbungsbogen vorgegebenen Punkte erfolgen, um dem Begutachtungsausschuss eine fachliche Bewertung zu ermöglichen. Unvollständige oder rudimentäre Bewerbungen führen im Zweifelsfall dazu, dass diese nicht konkret bewertet werden kann.

25. Wie sind die Anlage 4.2 und 4.3 auszufüllen?

Die Anlage 4.2 ist zwingend von allen Bewerber auszufüllen

Die Anlage 4.3 ist nur bei Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mind. 5 Jahren auszufüllen. Infrastrukturinvestitionen umfassen Investitionen staatlicher und privater Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge und der wirtschaftlichen Entwicklung eines Staates dienen.

26. Ist Anlage 4.7 von Forschungseinrichtungen oder Hochschulen auszufüllen?

Nein Anlage 4.7 ist nur von Unternehmen auszufüllen, es sei denn Sie wollen Ihr Vorhaben aus einer Forschungseinrichtung oder Hochschule im wirtschaftlichen Bereich ansiedeln. Beachten Sie, dass dies unter bestimmten Umständen direkte Auswirkungen auf die Höhe der Förderquote haben kann.

27. Ist Anlage 4.8. von kommunalen Einrichtungen auszufüllen?

Ja, kommunaler Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit müssen die Anlage 4.8. ausfüllen.

28. Von wem ist Anlage 4.11 auszufüllen?

Anlage 4.11 begründet auf keinem formellen Vordruck, der zu verwenden ist. Die Anlage ist der Projektskizze bei Neu- und/oder Umbauvorhaben zwingend beizufügen. In dieser sollen die baufachliche Planung, bis maximal Leistungsstufe 6 nach HOAI, so konkret und exakt belastbar wie möglich dargelegt werden. Die hier eingereichte baufachliche Planung und Ausgabenkalkulation sollte gegenüber den Zahlen, die im Rahmen des Antragsverfahren beigebracht werden müssen, keine wesentliche Ausgabensteigerung beinhalten.

BERATUNG

29. Wo kann man sich im Hinblick auf die Skizzeneinreichung für den Projektauftrag beraten lassen?

Bei Fragen zum Projektauftrag, den Bewerbungsunterlagen und zur inhaltlichen Konkretisierung der Projektidee wenden Sie sich bitte per Mail an die beim Projektträger Jülich angesiedelte Innovationsförderagentur NRW über die Funktionsadresse:

forschungsinfrastrukturen.in.nrw@fz-juelich.de

Alle Ansprechpersonen finden Sie auf der Website <https://www.in.nrw/forschungsinfrastrukturen-nrw>

Weitere Beratungsangebote:

1. Digitale Informationsveranstaltungen: Die genauen Daten und Links zur Anmeldung werden auf folgender Seite bekanntgeben: <https://www.in.nrw/forschungsinfrastrukturen-nrw>
2. Sprechstunden nach Anmeldung: Von der Innovationsförderagentur NRW werden persönliche, telefonische und digitale Sprechstunden durchgeführt. Nehmen Sie dazu per Mail Kontakt mit uns auf. Termine werden nach Eingang der Anfragen vergeben. Eine persönliche Beratung wird, aufgrund der Komplexität des Förderauftrages, empfohlen.

19. Welche Unterlagen sollten für eine individuelle Beratung bereitgehalten werden?

Um die Beratung effektiv zu gestalten und offene Fragen möglichst präzise beantworten zu können, werden die Förderinteressierten gebeten, ihre geplante Umsetzungsstrategie auf Basis einer Kurzzusammenfassung zu präsentieren. Darüber hinaus ist es hilfreich, im Vorfeld zum Termin einige Fragen zu sammeln und diese den Beratenden zur Verfügung zu stellen. Eine Vorlage zur Vorbereitung einer digitalen Beratungsanfrage finden Sie unter: <https://www.in.nrw/forschungsinfrastrukturen-nrw>